



Du fehlst uns!

LEITFADEN FÜR SCHULEN
IM UMGANG
MIT SCHULABSENTISMUS

Mitwirkende

Im Anschluss einer Tagung im Jahr 2019 mit dem Titel „**Schulabsentismus – ein Thema mit vielen Facetten und Akteuren**“ gründete sich das Netzwerk Schulabsentismus. Über 60 Personen arbeiten in diesem Netzwerk in sechs Arbeitsgruppen zusammen, um der Problematik durch Vernetzung und Kooperationen zu begegnen.

In der Arbeitsgruppe, die diesen vorliegenden Leitfaden erstellt hat, haben mitgewirkt:

Dörte Rojahn, Swantje Weber (Landkreis Northeim), **Cordula Weise** (Familienberatung Northeim)
Anke Hildebrandt, Rolf Cornelius (Landkreis Göttingen)
Taina Schmieder, Sandra Kurth (Göttinger Beratungs- und Unterstützungssystem für den Bereich emotionale und soziale Entwicklung – GÖBUS)
Heike Heinemann-Ludwig (Bonifatiuschule II Göttingen)
Nadine Hoffmann (BBS 1 Northeim), **Romy Neumann** (BBS II Northeim)
Renate Möller-Grupp (Gymnasium Uslar), **Stefanie Henkel** (Hauptschule Neustädter Tor)
Heidi Jüchtner-Kasper (Regionales Beratungs- u. Unterstützungszentrum Inklusive Schule – RZI Northeim)
Christine Schlockwerder, Michael Schneider (Regionales Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig)
Dr. Markus Röbl, Dr. Henrik Uebel-von Sandersleben (Universitätsmedizin Göttingen – UMG)
Jürgen Dürr (Beschäftigungsförderung Göttingen – BFGoe)
Thomas Deimel-Bessler, Holger Deiters (Bildungsregion Südniedersachsen)

„Bildung ist die wichtigste Investition in die Zukunft einer Region“

Dazu bekennen sich die Landkreise Göttingen und Northeim sowie die Stadt Göttingen gemeinsam mit dem Land Niedersachsen mit der Bildungsregion Südniedersachsen als staatlich-kommunale Verantwortungsgemeinschaft für Bildung. Die **Bildungsregion Südniedersachsen e.V.** hat den Auftrag Entwicklungsprozesse zu identifizieren, Abstimmungsprozesse anzustoßen, moderiert diese und entwickelt mit den handelnden Personen gemeinsam Handlungsoptionen für die Region.



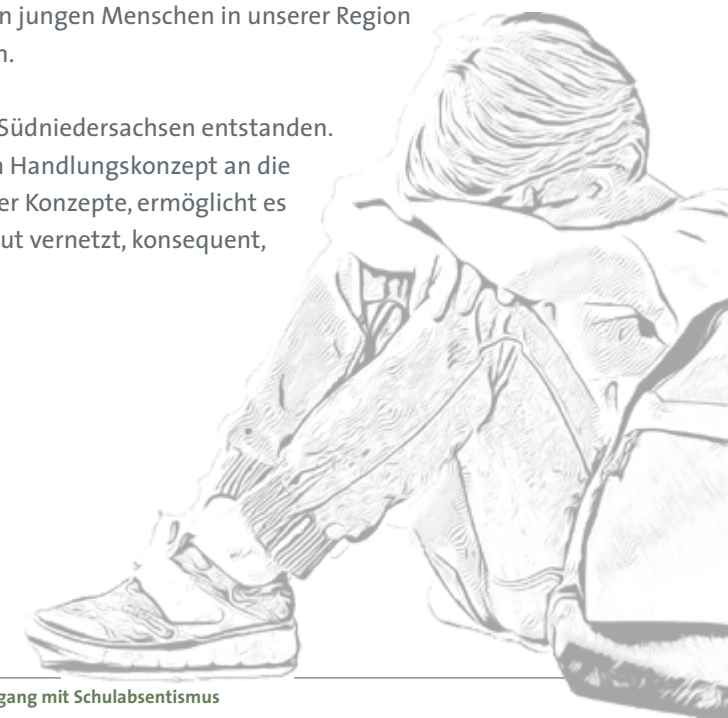
Du fehlst uns!

LEITFADEN FÜR SCHULEN IM UMGANG MIT SCHULABSENTISMUS

Vorwort

Schulabsentismus ist eine sehr ernstzunehmende Herausforderung, die seit einigen Jahren an Bedeutung gewinnt. Häufig stehen die Verantwortlichen vor der schwierigen Aufgabe: Um unmittelbar und kompetent reagieren zu können, bedarf es personeller Ressourcen, des Wissens um dieses komplexe Phänomen und des Wissens über außerschulische Unterstützungsangebote. Ohne zusätzliche Ressourcen, ohne das Vorhandensein einer schulintern abgestimmten Vorgehensweise, ohne das Wissen um die rasche Einbindung vorhandener kommunal-staatlicher Unterstützungsangebote droht jeder einzelne Fall von Schulabsentismus zu einem langwierigen Verwaltungsvorgang mit unbefriedigendem Ergebnis zu geraten. Am Ende steht oft genug die bittere Erkenntnis: Schülerinnen und Schüler, Kinder, Jugendliche, sie gehen verloren, sie entziehen sich konsequent der Chance auf Bildung und damit der Möglichkeit auf aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Aus diesem Grund sind Land und Kommunen aufgefordert, sich mit Nachdruck der Herausforderung zu stellen, die der Schulabsentismus darstellt, um allen jungen Menschen in unserer Region die gleichen Bildungs- und Zukunftschancen zu gewährleisten.

Der vorliegende Leitfaden ist auf Wunsch vieler Fachkräfte in Südniedersachsen entstanden. Er gibt allen Beteiligten zielgerichtete Hilfestellungen und ein Handlungskonzept an die Hand. Er unterstützt Schulen bei der Erarbeitung vorbeugender Konzepte, ermöglicht es ihnen, Absentismus schon im Ansatz zu erkennen und dann gut vernetzt, konsequent, strukturiert und rechtssicher zu reagieren.



Inhalt

1	Definitionen, Ursachen und Einflussgrößen	5
2	Erscheinungsformen und Interventionen	6
	• Passive Verweigerung	
	• Aktive Verweigerung	
	• Angstproblematiken	
3	Möglichkeiten präventiven Handelns in der Schule	10
4	Gestaltung von Übergängen zur Vermeidung von Schulabsentismus	11
5	Empfehlung für schulische Handlungskonzepte	12
6	Empfehlung Handlungsschritte	14
	• Grundsätzliches	
	• Schritt 1	
	• Schritt 2: Fehlzeiten von 5 Tagen/1 Woche	
	• Schritt 3: Wenn die Problematik weiter besteht	
	• Schritt 4: Fortführen des Runden Tisches	
	• Schaubild Handlungsschritte	
7	Reintegration in die Schule	20
8	Unterstützung für Kinder/Jugendliche und Erziehungsberechtigte	21
	• Schulinterne Beratung	
	• Prävention	
	• Schulinterne sonderpädagogische Beratung	
	• Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI)	
	• Schulpsychologische Beratung des Landesamtes für Schulen und Bildung	
	• Örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt)	
	• Kinderschutzstellen	
	• Psychologische Beratungsstellen, Erziehungs- und Familienberatung	
	• Gesundheitsamt	
	• Ambulante und stationäre medizinische Versorgung	
	• Familiengerichte	
	• Rehabilitation	
	• Alternative Beschulung	
9	Schulpflichtverletzung als Ordnungswidrigkeit	26
10	Meldestellen und Erstkontakte	28
	• Landkreis Northeim	
	• Landkreis Göttingen	
	• Stadt Göttingen	
11	Rechtliche Grundlagen	33
12	Anlagen	35
	• Medizinische Diagnose bei Schulabsentismus	
	• Schaubild Kindeswohlgefährdung Stadt und Landkreis Göttingen	
	• Schaubild Kindeswohlgefährdung Landkreis Northeim	
13	Literaturverzeichnis von verwendeten Materialien	38
	Impressum	

1 Definitionen, Ursachen und Einflussgrößen

In der Literatur und im Alltag gibt es viele Begriffe für das längerfristige und wiederholte Fernbleiben vom Unterricht: darunter Schulumüdigkeit, Schulpflichtverletzung, Schulvermeidung, Schulversäumnis, Schulunlust, Schwänzen oder Verweigerung. Dieser Leitfaden verwendet den neutralen Begriff Schulabsentismus.

Ständiges Fehlen in der Schule ist nicht nur ein Verstoß gegen die gesetzliche Schulpflicht, sondern vor allem ein Zeichen dafür, dass in der Entwicklung des jungen Menschen Schwierigkeiten aufgetreten sind (vgl. Hameln/Pyrmont Leitfaden Schulabsentismus 2016). Jugendliche wollen zur Schule gehen und sie gut abschließen. Bevor sie dem Unterricht fernbleiben, müssen verschiedene Bedingungen über einen längeren Zeitraum zusammenkommen: etwa Brüche und Instabilität im familiären Umfeld, Konflikte mit Erziehungsberechtigten, Lehrkräften, aber auch mit Peers, persönliche Negativerfahrungen im zwischenmenschlichen Bereich oder Schulwechsel. Vor diesem Hintergrund deutet Bührmann (2013) Schulabsentismus als „individuellen Lösungsversuch“. Schulabsentismus ist also nicht automatisch mit Lernverweigerung gleichzusetzen.

Zur Lösung des Problems müssen die in sich geschlossenen Systeme Familie, Schule und Peers im Zusammenhang gesehen werden. Die Erfolgchancen steigen, wenn es abgestimmte Interventionen in den einzelnen Systemen gibt. Dazu sind eine Vernetzung und Zusammenarbeit der handelnden Personen notwendig. Alle Maßnahmen müssen darauf abzielen, die jungen Menschen wirkungsvoll an der aktiven Teilhabe am schulischen Leben zu unterstützen. Die Schule übernimmt dabei die Rolle einer zentralen Leitstelle, die von einer Kultur des Hinschauens, Wahrnehmens und Handelns geprägt ist.



2 Erscheinungsformen und Interventionen

Schulabsentismus findet in allen Klassenstufen statt. Er zeigt sich in unterschiedlichen Erscheinungsformen, die aufgrund fließender Übergänge nicht immer klar voneinander abzugrenzen sind.¹

2.1 Passive Verweigerung

Bei der passiven Form ist die Schülerin oder der Schüler körperlich anwesend und fehlt nur in den Randstunden. Kennzeichnend ist ein nach innen gekehrtes Verhalten, welches oft erst spät, mitunter auch gar nicht erkannt wird. Im Wesentlichen zeigen sich zwei Verhaltensweisen:

2.1.1 Schülerin oder Schüler zeigen auffällige Verhaltensweisen

Leistungsabfall und Schulunlust: Die Schülerin oder der Schüler beteiligen sich nicht am Unterricht und zeigen auch wenig Interesse am Geschehen in der Klasse. Sie kommen häufig zu spät oder fehlen in den Randstunden.

Interventionen: Sofort Kontakt zu der Schülerin oder dem Schüler und Erziehungsberechtigten herstellen, um über die Ursachen des Verhaltens zu sprechen, mögliche Unterstützungen wie Lernförderung oder Nachhilfe thematisieren.

Zusammenarbeit: Schülerin oder Schüler, Erziehungsberechtigte, Schulsozialarbeit oder Schulpsychologie, ggf. präventiv Jugendamt (Jugendsozialarbeit)

2.1.2 Schülerin oder Schüler stören den Unterricht

Stören: Von passiver Verweigerung ist auch die Rede, wenn der Unterricht durch Stören boykottiert oder das Unterrichtsgeschehen offen abgelehnt wird.

Interventionen: Mit der Schülerin oder dem Schüler ins Gespräch kommen, Präsenz zeigen, gemeinsam nach Lösungen suchen, zusammen mit den Erziehungsberechtigten Strategien erarbeiten.

Zusammenarbeit: Schülerin oder Schüler, Erziehungsberechtigte

2.2 Aktive Verweigerung

Fernbleiben vom Unterricht: Von aktiver Verweigerung ist die Rede, wenn die Schülerin oder der Schüler wiederholt (un-) oder entschuldigt der Schule fernbleiben. Sie halten sich während der Unterrichtszeit weder im Klassenzimmer noch in der Schule auf. Hierbei kann es sich sowohl um Stunden als auch Tage handeln und sich bis zu einem Totalausstieg ausdehnen.

Bleibt die Schülerin oder der Schüler zwar entschuldigt, allerdings in einem zeitlich und inhaltlich nicht zu vertretenden Rahmen der Schule fern, kann ebenfalls eine aktive Verweigerung zu Grunde liegen.

2.2.1 Schule schwänzen

Die Schülerin oder der Schüler kommt tageweise oder tagelang nicht. Die jungen Menschen sehen für sich in der Regel wenig schulische und berufliche Perspektiven. Es gibt keine Anzeichen einer körperlichen Erkrankung oder einer Lernstörung. Die Schülerin oder der Schüler ist nicht bereit, sich an gesellschaftliche Regeln zu halten. Die Noten sind oft eher schlecht. Das Schwänzen geschieht in der Regel ohne Wissen der Erziehungsberechtigten und zeigt sich zunächst

durch gelegentliches Zuspätkommen, welches immer wieder vorkommt und zu einem permanenten Fernbleiben führen kann.

Interventionen: Auf die Einhaltung der Schulpflicht bestehen, versäumte Stunden nachholen, weiteres Fehlen sanktionieren. Durch Gespräche eine Brücke bauen. Deutlich machen, dass die Anwesenheit in der Schule den Lehrkräften wichtig ist und sie bereit sind, auf den Schulbesuch zu bestehen und die Schülerin/den Schüler engmaschig zu begleiten. Eine Begleitung (Mentoring) in der Schule kann über einen kurzen Zeitraum organisiert werden. Die Erziehungsberechtigten bei Fehlen umgehend informieren, ggf. später ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Schulpflichtverletzung einleiten.

Zusammenarbeit: Schülerin oder Schüler, Erziehungsberechtigte, Schulsozialarbeit, Beratungslehrkräfte, Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst – ASD oder Jugendsozialarbeit), später Ordnungsbehörde

Hinweise: Die Fehlzeiten sind in der Regel nicht entschuldigt. Die Schülerin oder der Schüler verbringen ihre Fehlzeiten meistens nicht zu Hause.

Mögliche Bedingungsfaktoren: Die Erziehungsberechtigten sind oft wenig um die schulische Situation des Kindes besorgt. Einige sind selten mit ihrem Kind in Kontakt und wissen wenig über ihr Kind. In den Familien gibt es Konflikte. Erziehungsberechtigte haben keine Vorbildfunktion und nehmen ihre elterlichen Aufgaben nicht effektiv wahr. Es liegen negative Schulerfahrungen vor. Erfolgserlebnisse in der Schule sind selten. Oft sehen die Schülerin oder der Schüler keine Berufschancen für sich.

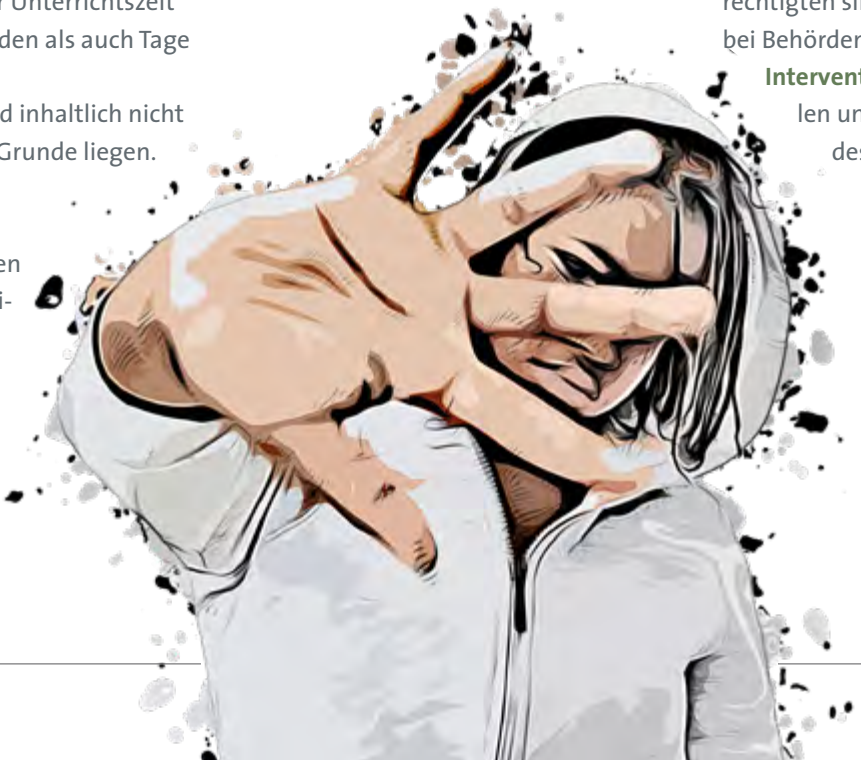
2.2.2 Abhalten

Abhalten durch die Erziehungsberechtigten: Die Erziehungsberechtigten halten ihre Kinder vom Schulbesuch ab. Sie haben kein Interesse an der schulischen Ausbildung ihrer Kinder oder lehnen diese sogar ab. Manchmal wollen sie die Ferien verlängern. Es kann auch sein, dass die Schülerin oder der Schüler Aufgaben der Erziehungsberechtigten übernimmt, wie zum Beispiel auf Geschwisterkinder aufpassen. Auch Mitarbeit im elterlichen Betrieb ist möglich. Die Erziehungsberechtigten sind krank, beeinträchtigt oder haben eigene Probleme. Sie lassen sich von den Kindern bei Behördengängen helfen.

Interventionen: Kontakt zu den jungen Menschen und ihren Erziehungsberechtigten herstellen und verbindliche Gespräche führen. Unterstützungsmöglichkeiten für das Kind und dessen Bezugspersonen vermitteln. Auf der Einhaltung der Schulpflicht bestehen und gemeinsam einen Handlungsplan aufstellen. Information über die Konsequenzen bei längerem Schulabsentismus geben.

Zusammenarbeit: Schülerin oder Schüler, Schulsozialarbeit, Beratungslehrkraft, Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Jugendamt (ASD oder Jugendsozialarbeit), Hausarztpraxis

¹ Vgl. Leitfaden Schulverweigerung Braunschweig 2017



2.3 Angstproblematiken

Ängste: Bei einigen Schülerinnen und Schülern bestehen Angstproblematiken. Sie treten entweder im Zusammenhang mit angstausslösenden schulischen Situationen, wie etwa im Miteinander mit Gleichaltrigen, bei Leistungsbewertung oder Leistungsversagen (Schulangst) auf oder der Schulbesuch findet aufgrund von Trennungsängsten nicht statt (Schulphobie). Schulangst und Schulphobie gehen neben körperlichen, kognitiven und emotionalen Erscheinungen sowie einem ausgeprägten Vermeidungsverhalten auch häufig mit somatischen Beschwerden einher.

2.3.1 Schulangst/Leistungsangst

Diese Ängste bestehen in Zusammenhang mit der schulischen Situation oder dem Schulweg:

Häufig gibt es nachvollziehbare Anlässe wie etwa Konflikte mit Lehrkräften, Mobbing oder Lernstörungen. Bei vielen schulängstlichen Kindern spielen Schwierigkeiten mit Leistungsanforderungen eine Rolle, etwa gesamtschulische Überforderung aufgrund eingeschränkter allgemeiner Lern- und Leistungsmöglichkeiten, unangemessene Beschulung oder Entwicklungsstörungen bei schulischen Fertigkeiten, wie Minderleistungen im Lesen, Rechtschreiben und/oder Rechnen. Manche fürchten die Bewertungssituation in der Schule, haben Prüfungsängste oder fürchten, bloßgestellt zu werden. Die Angst kann von körperlichen Symptomen wie Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Schwindel, Kopf- und Nackenschmerzen, Konzentrationsstörungen, Schlafstörungen bis hin zu Fieberschauern oder Ohnmachten begleitet werden. Bei Jugendlichen ist die Angst manchmal von einer unklaren inneren Spannung, Unruhe und anderen, nicht auf die Schule gerichteten Ängsten begleitet.

Interventionen: Angemessene Unterstützung/Förderung von leistungsschwachen Schülerinnen und Schülern im Unterricht, Wertschätzung von Anstrengungen. Den Leistungs- und Erwartungsdruck mit den Erziehungsberechtigten thematisieren. Klären, ob die Ängste schulspezifisch sind, ggf. Nachhilfe organisieren. Bei starker Prüfungsangst ist eine therapeutische Unterstützung sinnvoll.

Zusammenarbeit: Erziehungsberechtigte, Schulsozialarbeit, Beratungslehrkraft, Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Schulpsychologische Beratung, Hausärztin, Kinderärztin, Kinder- und Jugendpsychiaterin, Jugendamt (ASD oder Jugendsozialarbeit)

Hinweise: Erziehungsberechtigte wissen von den Fehlzeiten und entschuldigen diese. Die Schülerinnen und Schüler halten sich vormittags zu Hause auf.

Mögliche Bedingungsfaktoren: Es können sehr unterschiedliche Ursachen zu Ängsten beitragen, etwa ein einschränkender Erziehungsstil. Es werden Strafen angedroht, auf bessere Leistungen von Geschwistern verwiesen. Die jungen Menschen sind durch zu hohe Erwartungen überfordert. Nach Prüfungen bekommen sie entmutigende und kränkende Rückmeldungen.

2.3.2 Soziale Angst

Angst vor Blamage oder Bewertung: Begleitfaktoren sind Verlegenheit, Scham, Publikumsangst. Die körperlichen Beschwerden gleichen denen bei Leistungsangst. Die Schülerinnen und Schüler sind sehr schüchtern, vermeiden Blickkontakt. Sie sind im Unterricht auffallend ruhig, sprechen leise, undeutlich und nur nach Aufforderung. Soziale Aktivitäten werden gemieden. Sie sind wenig selbstsicher.

Interventionen: Bei der Schülerin oder dem Schüler nachfragen, ggf. sich im Kollegium austauschen. Mit der Schülerin oder dem Schüler Strategien besprechen, wie ihre Beteiligung im Unter-

richt unterstützt werden kann. Positive Ereignisse und Erfolge für das Selbsterleben der Jugendlichen sollten ermöglicht, Stärken hervorgehoben werden. Ziel ist es, das Selbstbewusstsein zu stärken und die sozialen Kompetenzen zu fördern. Mit Erziehungsberechtigten das Vermeidungsverhalten thematisieren und Strategien besprechen, wie sie ihre Kinder beim Schulbesuch effektiver unterstützen können. Falls Lernrückstände bestehen, sollten Erziehungsberechtigte und Lehrkraft einen gemeinsamen Plan für das Nachholen der Inhalte erstellen.

Zusammenarbeit: Schülerin oder Schüler, Erziehungsberechtigte, Schulsozialarbeit, Beratungslehrkraft, Jugendamt (ASD oder Jugendsozialarbeit), Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Schulpsychologische Beratung, Psychotherapie, Hausärztin, Kinder- und Jugendärztin, Kinder- und Jugendpsychiaterin

Hinweise: Erziehungsberechtigte wissen von den Fehlzeiten, entschuldigen diese. Die Schülerin oder der Schüler halten sich vormittags zu Hause auf.

Mögliche Bedingungsfaktoren: Überbehütender Erziehungsstil; hohe Kontrolle; wenig emotionale Zuwendung; negative Erfahrungen; mangelnder Selbstwert; Defizite in sozialen Fertigkeiten.

2.3.3 Trennungsangst/Schulphobie

Trennungsängste zu wichtigen Bezugspersonen: Oft, aber nicht immer, sind Auslöser für Trennungsängste Scheidung, Krankheit oder früher Tod eines Familienmitgliedes. Das Kind leidet extrem, die Ängste beginnen schon am Abend. Häufig erleben Erziehungsberechtigte und Kind gemeinsam ausgeprägte Ängste. Die Schülerinnen und Schüler verlassen das Haus nicht oder drehen auf dem Schulweg wieder um. Die Vermeidung bezieht sich auf alle, nicht nur schulische Aktivitäten, die eine Trennung erfordern.

Interventionen: Freundlich auf die Einhaltung der Schulpflicht bestehen. Mit Erziehungsberechtigten besprechen, welche Bedingungen das Verhalten aufrechterhalten. Überwindung der Angst löst das Problem, während Nachgeben das Problem verstärkt. Die Selbstständigkeit der Schülerin oder des Schülers fördern und loben, wenn sich das Kind beruhigt. Erziehungsberechtigte benötigen Unterstützung, Überbehütung vermeiden, therapeutische Unterstützung für Kind und Familie anraten.

Zusammenarbeit: Schülerin oder Schüler; Erziehungsberechtigte; Schulsozialarbeit; Beratungslehrkraft; schulpsychologische Beratung; Psychotherapie; Hausarzt oder -ärztin; Kinder- und Jugendärztin; Kinder- und Jugendpsychiaterin; Erziehungs- und Familienberatungsstelle; Fachbereich Jugend (ASD oder Jugendsozialarbeit)

Hinweise: Erziehungsberechtigte wissen von den Fehlzeiten, entschuldigen diese. Die Schülerinnen und Schüler halten sich zu Hause auf.

Mögliche Bedingungsfaktoren: Die Ursachen der Ängste sind eher im familiären Umfeld zu finden: enge bzw. unsichere Bindung an einen Erziehungsberechtigten; Überbehütung; Erziehungsberechtigte übertragen ihre Ängste auf die Kinder; problematische Familienkonstellation; traumatische Trennungserlebnisse; Verluste und Enttäuschungen, Sorgen um die Erziehungsberechtigten; unangemessen große Verantwortung.



3 Möglichkeiten präventiven Handelns in der Schule

Präventionsarbeit ist in vielen Schulen ein fester Bestandteil des Arbeitsalltags geworden. Um Schulabsentismus vorzubeugen, kommt es zunächst einmal darauf an, eine freundliche und wertschätzende Atmosphäre in der Schule zu schaffen. Das Kollegium thematisiert offen Schulabsentismus und will Lösungen finden.

Ziele der Prävention sind:

- Verstärkung und Förderung der Anwesenheit und inneren Teilhabe am Unterricht. Lern- und Projektangebote orientieren sich an den Lebenswelten der Schülerinnen und Schüler.
- Die Beziehungsarbeit zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern sowie zwischen Schülerinnen und Schülern untereinander genießt einen hohen Stellenwert. Ihr wird unter anderem durch Verfügungsstunden oder die Einbindung von Klassensprecher und -Klassensprecherinnen Raum gegeben.
- Die jungen Menschen erleben Schule positiv, weil dort ein anregendes, angst- und gewaltfreies Klima herrscht.
- Die Lehrkräfte ermöglichen den jungen Menschen, unabhängig vom Leistungsstand, schulische Erfolge. Sie vermitteln und stärken Selbst- und Sozialkompetenz.
- Die Schule legt besondere Aufmerksamkeit auf das Erkennen und den Abbau von Mobbing etwa durch ein Mobbing-Interventions-Team (MIT).
- Die Schule arbeitet eng mit Erziehungsberechtigten zusammen, pflegt den gegenseitigen Respekt und den regelmäßigen Informationsaustausch. Sie reagiert nicht nur bei negativen Vorkommnissen.
- Die Schule etabliert und bewirbt das eigene Beratungsangebot und Streitschlichtungsstrukturen. Sie schafft niedrigschwellige Zugänge zu Beratungslehrkräften und der Schulsozialarbeit.
- Die Schule geht zur Prävention und zur Förderung von Schülerinnen und Schülern Kooperationen mit unterstützenden Diensten ein und füllt sie im Alltag mit Leben.
- Die Schule vernetzt sich mit dem zuständigen Jugendamt, den regionalen Erziehungs- und Familienberatungsstellen, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinder- und Jugendärztinnen und Institutionen alternativer Beschulung.

4 Gestaltung von Übergängen zur Vermeidung von Schulabsentismus

Wenn junge Menschen von der Grundschule in die Sekundarstufe I oder von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II beziehungsweise in die Berufsbildenden Schulen wechseln, beginnt für sie ein neuer Lebensabschnitt. Damit sind Erwartungen, Ängste und Hoffnungen verbunden. Abgebende und aufnehmende Schule müssen den Übergang vorbereiten und gestalten. Es gilt, von Beginn an bei den Jugendlichen Interesse und Motivation, Lerneifer und Leistungsbereitschaft aufrechtzuerhalten und zu erweitern. Verhaltensweisen, die Schulabsentismus begünstigen, sollten frühzeitig erkannt werden.

Das Netzwerk Schulabsentismus empfiehlt folgende Aktivitäten:

- Wenn unentschuldigte Fehltage im Zeugnis aufgeführt sind, sollten die aufnehmenden Schulen in Kontakt zu den abgebenden Schulen treten. Dazu ist das Einverständnis der Beteiligten einzuholen.
- Gerade in der Anfangszeit könnte ein enger Kontakt zu den gefährdeten Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten gesucht werden (vgl. Handbuch Schulabsentismus Bremen 2013).
- In den Berufsbildenden Schulen sollte in den ersten sechs Wochen geprüft werden, ob diese Schulform geeignet ist, ein Wechsel in eine andere Schulform an der gleichen BBS möglich ist oder ein Wechsel an eine andere BBS passend wäre. Dabei sollte auf einen möglichst einvernehmlichen Austausch zwischen allen unmittelbar Beteiligten geachtet werden. Zusätzlich kann es eine Berufswegekonferenz geben (Handlungsoptionen für die inklusive Berufsbildende Schule, 2017).



5 Empfehlung für schulische Handlungskonzepte

Ein Handlungskonzept sollte zwei Stränge verfolgen:

1. Fallklärung/Clearing

Gemeinsam die Hintergründe der Versäumnisse aufarbeiten: z. B. Schulleistungsprobleme, Mobbing, Konflikte, Angst, Drogenkonsum, Computerspiel, ...

2. Abgestimmte Umsetzung von angemessenen Interventionen

Angemessene Maßnahmen besprechen und organisieren, z.B. Schulsozialarbeit, Jugendamt (Jugendsozialarbeit), Therapie, Hilfen zur Erziehung, individuelle Förderpläne, Handlungsplan erarbeiten.

Abhängig von der diagnostischen Einschätzung sollten bei Schulabsentismus Maßnahmen ergriffen werden, die eine baldige Reintegration der betroffenen jungen Menschen ermöglichen. Je länger Fehlzeiten andauern, desto schwieriger wird die Wiedereingliederung. Ricking (2018) schlägt strikte Regeln im Umgang mit Fehlzeiten vor. Diese strukturieren den Prozess und sollen als allgemeingültige Strategie von allen Lehrkräften schulweit umgesetzt werden. Zentrale Bestandteile sind:

a) Anwesenheitskontrolle

- **Einheitliche Entschuldigungsregelung** über die die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler informiert sind, wie z. B. „Ein Anruf hat bis 9.00 Uhr zu erfolgen. Ein ärztliches Attest muss nach einer Woche vorliegen.“²
- **Regelmäßige Kontrollen** finden in allen Lerngruppen (verpflichtend in allen Klassen mindestens zweimal pro Tag) statt.
- **Dokumentation von Fehlzeiten:** Jede Fehlstunde wird dokumentiert. Die Sammlung erfolgt über die Klassenlehrkraft. Eine klare Datenlage erleichtert Prävention und Intervention.
- **Prozesse der Rückmeldung** zur Klassenlehrkraft sind verbindlich einzurichten.

Die Art der Dokumentation berücksichtigt die Gegebenheiten der Schule (etwa zentrale Sammelstelle im Sekretariat, online mit einer zentralen Software, Klassenbuchführung, Einsatz gesonderter Formulare).

b) Unterrichtsversäumnissen unverzüglich nachgehen

- Bei einer unentschuldigten Fehlzeit ist die Schule verpflichtet, die Erziehungsberechtigten zu informieren. Kommt kein telefonischer Kontakt zustande, erfolgt die Reaktion schriftlich.³
- Alle Gespräche, Handlungsschritte und Vereinbarungen sind in einheitlicher Form zu dokumentieren [Vorschlag: Vorlage Dokumentation]. Das sorgt innerhalb der Schule für Transparenz und erleichtert die Abstimmung unter den Lehrkräften. Mit der Dokumentation lassen sich zudem gegenüber externen Partnern, z.B. Jugendamt (ASD/Jugendsozialarbeit) oder Therapie, die bisherige Vorgehensweise, die getroffenen Vereinbarungen und die Dringlichkeit einer externen Intervention aufzeigen.

c) Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte verbindlich einbeziehen

- In Gesprächen sollte nach möglichen Ursachen gesucht werden.
- Die Beziehungen zu Mitschülerinnen und -schülern und Lehrkräften sollten geklärt werden.
- Eine Rückkehrgestaltung ist innerhalb der Lerngruppe zu besprechen, die sich in der Regel kooperativ zeigt.

d) Schulische Maßnahmen planen und umsetzen

Gemeinsam mit der Schülerin oder dem Schüler und Erziehungsberechtigten sollten individuelle Förderpläne – sowohl für fachliche Lernziele als auch für Arbeits- und Sozialverhalten – erstellt werden. Sie setzen Risikofaktoren, Ressourcen und Verhaltensmotive in Beziehung zu Ansatzpunkten und Methoden der Intervention. Gegebenenfalls lassen sich Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen zur Erhöhung der Wirksamkeit verbinden.

e) Wenn die Problematik weiterhin besteht

- **Koordinierungstreffen/Runder Tisch:** mit betroffener Schülerin oder Schüler und Erziehungsberechtigten, Klassenlehrkraft, ggf. Beratungslehrkraft oder Sonderpädagogik, Schulsozialarbeit, Mitglied der Schulleitung, Jugendamt (ASD oder Jugendsozialarbeit), Schulpsychologie, Erziehungs- und Familienberatung
- **Gute Verzahnung aller beteiligten Unterstützungssysteme:** Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ermöglicht verschiedene Maßnahmen, etwa Prävention, Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII), Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII).
- **Von einem festgelegten Zeitpunkt an ist zu prüfen,** ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und eine „Insofern erfahrene Fachkraft“ (InsoFa) des Kinderschutzes gem. § 8a und § 8b SGB VIII zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos einzubeziehen ist.
- **Rechtliche Maßnahmen einleiten:** Setzt sich das unentschuldigte Fehlen trotz der pädagogischen Lösungssuche unter Einbezug des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe fort, ist zeitnah eine Ordnungswidrigkeit nach dem Schulgesetz anzuzeigen. Das soll Schülerin oder Schüler und Erziehungsberechtigte zum Gespräch bewegen.

Schulen können für eine Systemberatung schulpsychologische Beratung in Anspruch nehmen.

Die Schulpsychologie des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Braunschweig berät sie auf Anfrage bei der Einführung eines passgenauen und fachlich fundierten, alltagstauglichen schulinternen Konzeptes zum Umgang mit Absentismus.

² Siehe Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht zu § 63 Ziffer 3.3 NSchG

³ Siehe Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht zu § 63 Ziffer 3.3.2.2 NSchG



6 Empfehlungen Handlungsschritte

Der Ablauf der dargestellten Handlungsschritte bietet ein einheitliches und bewährtes Vorgehen im Umgang mit Schulabsentismus an. Es sollte an die individuellen Bedarfe von Schulen angepasst werden.⁴

Grundsätzliches

Jährlich Persönlich Schriftlich		Täglich Schulweit
Information an Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler zum Vorgehen bei Fehlzeiten mit Rückmeldung/Unterschrift zur Kenntnisnahme	Information an das Kollegium zum Vorgehen bei Fehlzeiten	Systematische Fehlzeiterfassung

Einmal im Jahr steht das Thema Schulabsentismus bei einer Dienstbesprechung zwischen den Schulen und dem örtlichen Schul- und Jugendhilfeträger auf der Tagesordnung.

Die Schulleitung informiert während der ersten Konferenz zu Beginn des neuen Schuljahres das Kollegium über das Vorgehen bei Fehlzeiten. Das stellt sicher, dass auch neue oder zurückkehrende Kolleginnen und Kollegen das Konzept kennen und umsetzen.

Jede Klassenlehrkraft informiert zu Beginn jeden Schuljahres schriftlich oder mündlich auf dem Elternabend über das schulinterne Vorgehen. Gleichzeitig macht sie auf örtliche Unterstützungsangebote aufmerksam.

Die Schule legt fest, ab wann ein **ärztliches Attest** vorliegen muss – etwa bei einer Krankheitsdauer von mehr als einer Woche oder ab zehn einzelnen entschuldigten Fehltagen, bei Teilzeitschulen ab drei Unterrichtstagen. Die Klassenlehrkraft erinnert an die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.⁵

Kommen aufgrund auffällig häufiger oder langer Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit der betroffenen jungen Menschen auf, der Teilnahmepflicht gemäß § 63 ff NSchG nachzukommen, sollte sich die Schule im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten um eine Schweigepflichtentbindung für die Ärzte bemühen. Sollte sich so keine Klärung

herbeiführen lassen, kann die Schulleitung beim zuständigen Gesundheitsamt eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen. Es empfiehlt sich, dass alle Lehrkräfte die Fehlzeiten in gleicher Form dokumentieren und diese Informationen der jeweiligen Klassenlehrkraft zugänglich machen. Der Klassenlehrkraft obliegt die Auswertung der Fehlzeiten nach Häufigkeit, Regelmäßigkeit oder Mustern. Es empfiehlt sich ein Formulardepot zu erstellen und für alle zugänglich zu hinterlegen.

Schritt 1

Unentschuldigtes Fehlen		Andauerndes verspätetes Kommen/verfrühtes Gehen
Am selben Tag	baldmöglichst	baldmöglichst
Informationsaustausch mit den Erziehungsberechtigten: Telefonat oder Anschreiben (Vorlage)	Gespräch mit den jungen Menschen	Gespräch mit den jungen Menschen

Im Falle unentschuldigten Fehlens informiert die Schule den Erziehungsberechtigten am gleichen Tag per Telefon oder Brief.

Schritt 2 Fehlzeiten von 5 Tagen/1 Woche

Entschuldigtes Fehlen	Unentschuldigtes Fehlen von fünf Tagen	Hinweis auf Unterstützungssysteme
Prüfung Attest vorhanden?	Anschreiben: Einladung Runder Tisch (Vorlage) Gespräch mit Erziehungsberechtigten, Schülerin/Schüler, Klassenlehrkraft Ggf. Schulsozialarbeit, Beratungslehrkraft	Schulpsychologie Jugendamt: ASD/ Jugendsozialarbeit Erziehungs- und Familienberatungsstellen
Klassenlehrkraft schätzt die Situation ein	Beteiligung der Schulleitung prüfen Ggf. örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendsozialarbeit)	Kinder- und Jugendärztin; Kliniken; Therapie
	Nochmals Hintergründe der Versäumnisse aufarbeiten, gemeinsam den Handlungsplan abstimmen und verbindliche Absprachen festlegen Konsequenzen erläutern	Unterschrift von allen Beteiligten Ggf. Schweigepflichtentbindung anfragen

Treten **fünf unentschuldigte Tage** auf, sollte die Schule zu einem Gespräch mit der Klassenlehrkraft, den Erziehungsberechtigten und dem jungen Menschen einladen. Im Einladungsschreiben weist sie auf die innerschulischen Unterstützungssysteme (Schulsozialarbeit, Beratungslehrkräfte) hin.

⁴ Vgl. ZSL-Regionalstelle Mannheim: „Schulabsentismus verstehen, vorbeugen, handeln“, Heidelberg 2019

⁵ Siehe Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht zu § 63 Ziffer 3.3.1 NSchG im Anhang

6 Empfehlungen Handlungsschritte



Schritt 3 Wenn die Problematik weiterhin besteht

Prüfung	Anschreiben	Beteiligung
Kindeswohlgefährdung: „InsoFa“ der Kinderschutzstelle	Einladung Runder Tisch/ Koordinierungstreffen mit Externen	Prüfung
Gesundheitsamt Amtsärztliches Gutachten	Koordinierungstreffen mit Erziehungs- berechtigten und Schülerin/Schüler Klassenlehrkraft mit Beteiligung von Schulsozialarbeit, ggf. Schulpsychologie Beratungslehrkraft, Schulleitung	Jugendamt (ASD/Jugendsozialarbeit) Familien- und Erziehungsberatung RZI und Mobiler Dienst behandelnde Ärztin oder Arzt
Meldestelle Ordnungswidrigkeit Bußgeldverfahren	Absprachen/Handlungsschritte Überprüfung der Vereinbarung Fortsetzen des Runden Tisches	Schriftliche und unterschriebene Vereinbarung für Schule und Erziehungsberechtigte Neuer Termin

Sie kann zudem darauf aufmerksam machen, dass sie bei weiterem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder von Schulveranstaltungen das Ordnungsamt informiert. Je nach Bedarf lässt sich das Jugendamt (Jugendsozialarbeit) zur frühzeitigen Unterstützung hinzuziehen.

Je nach Alter des jungen Menschen kann es sinnvoll sein, das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten mit ihm zusammen oder getrennt zu führen.

Gemeinsam werden die Hintergründe der Versäumnisse aufgearbeitet (siehe Erscheinungsformen, Kapitel 3), angemessene Maßnahmen erörtert und organisiert, etwa Schulsozialarbeit, Jugendamt (Jugendsozialarbeit), Therapie, Hilfen zur Erziehung. Zusammen wird ein Handlungsplan erstellt.⁶ Die Schule informiert über die Angebote des örtlichen Jugendamtes, der Schulpsychologie sowie weiterer Dienste. Auf Wunsch stellt sie den Kontakt her.

Für einen Informationsaustausch mit externen Beratungsinstitutionen ist es notwendig, eine Schweigepflichtentbindung [Vordruck] von den Erziehungsberechtigten bzw. von den jungen Menschen zu erhalten.

Das geführte Gespräch und die Vereinbarungen sollten in einheitlicher Form dokumentiert [Vorlage Dokumentation] und von allen Beteiligten unterschrieben werden. Das sorgt für Verbindlichkeit. Zudem schafft die Dokumentation innerhalb der Schule Transparenz über die erfolgten Schritte, erleichtert die Abstimmung unter Lehrkräften und die Zusammenarbeit mit Externen.

Im Gespräch wird darauf hingewiesen, dass als Konsequenz weiterer Fehlzeiten eine Mitteilung an die Ordnungsbehörde droht. Diese leitet dann ein Bußgeldverfahren ein.⁷

⁶ Siehe Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht zu § 63 Ziffer 3.3.2.3

⁷ Siehe § 63 NSchG Ergänzende Bestimmungen 3.3.2.4

Werden die getroffenen Vereinbarungen nicht eingehalten oder treten weitere unentschuldigte Fehlzeiten auf, sollte zwischen dem 7. und 10. Tag der nächste Schritt erfolgen. Schulleitung, Klassenlehrkraft, Erziehungsberechtigte, Schulsozialarbeit und Beratungslehrkraft kommen zu einem „Runden Tisch“/Koordinierungstreffen zusammen [Anschreiben Vorlage]. Dazu lassen sich auch weitere Dienste hinzuziehen.

Der Runde Tisch legt Handlungsschritte mit Zeitvorgaben für deren Umsetzung fest. Er benennt die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Absprachen. Diesen Plan, den alle Beteiligten unterschreiben, erhalten die Erziehungsberechtigten. Ein Folgetermin sollte vereinbart werden, bei dem die Umsetzung der Vereinbarungen besprochen wird.

Erscheinen die Erziehungsberechtigten zu diesem Gespräch nicht, kann eine erneute Einladung erfolgen. Parallel informiert die Schulleitung die zuständige Meldestelle (siehe Kapitel 12) zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens [Vordruck]. Das Netzwerk Schulabsentismus rät dies nach dem 10. unentschuldigten Fehltag zu tun.



6 Empfehlungen Handlungsschritte

Steht die Frage nach einer Kindeswohlgefährdung durch anhaltenden Schulabsentismus im Raum, können Lehrkräfte sich vor dem Termin mit den Erziehungsberechtigten durch „Insofern erfahrene Kinderschutzfachkräfte nach §8a SGB VIII“ (InsoFa) anonym beraten lassen. Die Schule muss das örtliche Jugendamt (Fachdienst ASD) informieren, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines jungen Menschen ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist.

Nach 7/10 Schultagen entschuldigter Fehlens sollte die Klassenlehrkraft Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufnehmen und sich nach dem jungen Menschen erkundigen. Im Krankheitsfall lässt sich eine häusliche Beschulung organisieren. Bei einer Chronifizierung von entschuldigten Fehlzeiten ist mit den Erziehungsberechtigten eine wechselseitige Schweigepflichtentbindung der Schule gegenüber anderen Diensten zu besprechen.

Besteht wegen langer oder häufiger Erkrankung (z.B. 8 Wochen oder 20 einzelnen Fehltagen im Schulhalbjahr) Zweifel an der Fähigkeit des jungen Menschen, der Teilnahmepflicht am Unterricht nachzukommen, kann die Schulleitung ein Amtsärztliches Zeugnis verlangen [Vordruck]. Dazu sollte die Schule ihre Fragestellungen klar formulieren und dem Gesundheitsamt vorab zusenden. Die Schule muss für dieses Gesundheitszeugnis bezahlen. Da der Bescheid über die Schulfähigkeit an die Erziehungsberechtigten geht, ist es hilfreich, sich von den Erziehungsberechtigten eine Schweigepflichtentbindung [Vordruck] zwischen Schule und Gesundheitsamt geben zu lassen und die Beteiligten am Runden Tisch zu informieren. Das ist vorab mit der Schulleitung abzustimmen und richtet sich nach den Maßgaben des § 63 Ergänzende Bestimmungen 3.3.1 NSchG.

Schritt 4 Fortführen des Runden Tisches

Nach der Beteiligung der externen Dienste sollte ein fortgesetzter Austausch sowie die Abstimmung des weiteren Vorgehens zwischen den Beteiligten erfolgen. Unter anderem ist zu prüfen, ob der junge Mensch die Voraussetzungen für den zeitweisen Besuch einer außerschulischen Maßnahme erfüllt. Er bleibt auch nach einem Wechsel in eine außerschulische Maßnahme an der abgebenden Schule gemeldet. Diese beteiligt sich eng am Förderprozess.



HANDLUNGSSCHRITTE BEI SCHULABSENTISMUS

Unentschuldigtes Fehlen / Entschuldigtes Fehlen überschreitet Grenzwert

1. Fehltag
o. 6 einzelne
Stunden

Klassenlehrer*in

- spricht mit Schüler*in
- informiert sofort Erziehungsberechtigten
- dokumentiert Fehlzeit

Klassenlehrer*in

- hält Rücksprache mit der Schulleitung
- lädt Erziehungsberechtigte & Schüler*in schriftlich ein
- nimmt ggf. Kontakt zur Kinderschutzfachkraft auf

Kinder mit somatischen Symptomen oder mit angstinduziertem Fernbleiben:
Empfehlung Kinderarzt oder ambulante Kinder- und Jugendpsychiatrie/Erziehungsberatungsstelle

5. Fehltag

Schulinterner Runder Tisch

- Gespräch mit Erziehungsberechtigten, Schüler*in, Klassenlehrkraft, Schulsozialarbeit oder Beratungslehrkraft
- Clearing & Handlungsschritte festlegen:
 - Unterstützungssystem benennen
 - Jugendsozialarbeit o.a. beteiligen
 - Schweigepflichtentbindung
 - Konsequenzen erläutern

Unterschiedene Vereinbarung wird an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt

Klassenlehrer*in

- lädt Erziehungsberechtigte & Schüler*in schriftlich ein
- lädt Jugendsozialarbeit oder andere Dienste ein
- ggf. Hinweis Ordnungswidrigkeit

Wenn Attest nicht da oder Zweifel
Kontaktaufnahme mit Erziehungsberechtigten
Weigerung der Eltern
Prüfung Kindeswohlgefährdung durch Kinderschutzfachkraft

7. – 10.
Fehltag

Runder Tisch / Koordinierungstreffen

- Gespräch mit Erziehungsberechtigten, Schüler*in, Klassenlehrkraft, Schulsozialarbeit oder Beratungslehrkraft, ggf. Schulleitung, ggf. mit Jugendsozialarbeit (Jugend Stärken), ggf. mit Familien/Erziehungsberatung, Behandler*in
- Clearing & Handlungsschritte
- Unterschiedene Vereinbarung wird an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt
- Termin zur Fortsetzung des Runden Tisches

Bei Nichterscheinen oder weiteren Fehlzeiten Meldung Ordnungsbehörde

Weitere
Fehltag

Fortsetzung Runder Tisch / Koordinierungstreffen / Fallkonferenz

Umsetzung der Vereinbarung, Prüfung alternativer Beschulung, Behandlungs-, Therapieplan, Reintegration in die Schule

Fachbereich Jugend:
Beratung Kinderschutzfachkraft
Landkreis Göttingen: ASD/Jugendsozialarbeit
Stadt Göttingen: ASD/Jugend Stärken 12-18 Jahre
Landkreis Northeim: ASD/Jugend Stärken 12-18 Jahre

Medizinische Behandlung/Therapie:
Schüler*innen mit somatischen Beschwerden
Kinderarzt, Klinik oder Therapeuten
Schüler*innen mit angstinduziertem Fernbleiben
Kinder- und Jugendpsychiatrie oder
Pädiatrische Psychosomatik

Meldestelle Ordnungsbehörde Durchführung des formalrechtlichen Verfahrens bei Schulpflichtverletzung



7 Reintegration in die Schule

Mit jedem Tag, mit dem Schülerinnen und Schüler – aus welchen Gründen auch immer – dem Unterricht fernbleiben, verpassen sie Lernstoff. Ihnen entgehen soziale Kontakte in der Schule. Je länger die Abwesenheit dauert, desto mehr verlieren sie den Anschluss. Damit wird die Reintegration in den Unterricht für sie, aber auch für die Schule und die Erziehungsberechtigten zunehmend schwerer und aufwendiger.

Sozialpädagogische Fachkräfte berichten, dass eine Rückkehr in die Schule für betroffene junge Menschen oft mit Unbehagen oder gar Angst besetzt ist. Die Schülerinnen und Schüler fürchten, dass sie den regelmäßigen Schulbesuch nicht schaffen und erneut „versagen“; dass sie weiterhin Stress haben; dass es für sie unangenehme Fragen nach den Gründen ihrer Abwesenheit gibt oder dass sie erneut von Mitschülerinnen und -schülern ignoriert oder gemobbt werden. Diese emotionalen Aspekte sollten berücksichtigt werden. Anderenfalls kann die erste „missglückte“ Interaktion an der Schule die Betroffenen wieder dazu bringen, sich dem Unterricht zu entziehen.

Die Rückkehr von Schülerinnen und Schülern erfordert eine besondere Aufmerksamkeit. Die Beziehung zu den betroffenen Schülerinnen und Schülern und ihren Bezugspersonen sollte aktiv gestaltet und der Wiedereinstieg vorbereitet werden. Hierzu bietet sich ein „Rückkehrgespräch“ mit dem jungen Menschen, den Erziehungsberechtigten und ggf. Personen an, die zu einer erfolgreichen Reintegration beitragen können.

Im Rückkehrgespräch gilt es das mögliche Unbehagen und die Ängste zu thematisieren. Zum Teil kommen so bisher unbekannte Umstände zur Sprache, etwa Konflikte in der Klassengemeinschaft, Probleme mit Lehrkräften oder Spannungen im Elternhaus. Das wiederum bietet die Chance, schulintern nach Lösungen zu suchen oder externe Hilfe hinzuzuziehen. Bleiben diese Umstände dagegen unberücksichtigt, ist ein Scheitern der Reintegration wahrscheinlich.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Handout: „Reintegration von absenten Schülerinnen und Schülern in die Schule.“



8 Unterstützung für Kinder/Jugendliche und Erziehungsberechtigte



Schulinterne Beratung

Beratungslehrkräfte

Im Idealfall gibt es an einer Schule mindestens eine zur Verschwiegenheit verpflichtete Beratungslehrkraft. Mit ihr gilt es, einen Lösungsansatz zu entwickeln und dann zielgerichtet weitere Personen einzubinden. Die Beratungslehrkraft steht allen an Schule beteiligten Personen – Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften – zur Seite, die mit einer Situation nicht zurechtkommen und Unterstützung suchen. Hierzu zählen alle Themengebiete von Problemen mit einzelnen Fachlehrerinnen oder -lehrern, Stress mit Mitschülerinnen und -schülern oder Kummer zu Hause (Todesfälle, Scheidung, Misshandlung), Erziehungsprobleme, unerklärliche Leistungsabfälle oder Ansätze von Schulverweigerung. Der Kontakt zur Beratungslehrkraft ist immer freiwillig. Viele Schulen stellen die Kontaktmöglichkeiten auf der Webseite vor, mitunter gibt es gesonderte Telefonnummern oder einen Briefkasten vor den Beratungszimmern. Fast alle Schulen haben ein Beratungszimmer. Das Vereinbaren eines Termins hilft, dass das Gespräch in Ruhe stattfinden kann.

Schulsozialarbeit

„Lehrkräfte werden durch die sozialpädagogischen Fachkräfte bei den außerunterrichtlichen Tätigkeiten entlastet, der Kontakt zu Eltern und Erziehungsberechtigten wird gestärkt, Schülerinnen und Schüler erhalten zusätzliche Ansprechpartner sowie Unterstützung im Schulalltag.“⁸ Der Erlass hierzu legt den Schwerpunkt der Schulsozialarbeit auf Beratung von Schülerinnen und Schülern, Beratung der Lehrkräfte sowie Erziehungsberechtigten, Netzwerkarbeit mit außerschulischen Partnern. Sie sind unter anderem bei Schulabsentismus einzubeziehen. Die Schulsozialarbeit ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Schule und Jugendhilfe⁹ (vgl. § 25 Abs 3 NSchG und § 81 SGB VIII). In jeder Schule und in jedem Jugendamt sind verbindliche Ansprechpersonen zu benennen. Auf Seiten der Schule übernimmt die sozialpädagogische Fachkraft diese Aufgabe.¹⁰

Prävention

Prävention als Chance PaC

Im Landkreis Göttingen stellen der Fachbereich Jugend, Fachdienst *Frühe Hilfen & Prävention* sowie der Fachdienst *Kinder- und Jugendschutz, Jugendarbeit und Jugendberufshilfe*, den Schulen Präventionsangebote zur Verfügung. Gemeinsam lässt sich eine nachhaltige, ganzheitliche und vernetzte Prävention aufbauen und verankern. Das stärkt die sozialen Kompetenzen der jungen Menschen und verbessert das Klima in den Klassen, an Schulen sowie in der Kommune. Gewalt, Regelverletzungen und Sachbeschädigungen nehmen ab.

<https://www.landkreisgoettingen.de/verwaltung/dienstleistungen/details/pac-praevention-als-chance.html>

Polizei

Die Polizeiinspektionen Göttingen und Northeim erarbeiten auf Wunsch mit Schulen gemeinsame Präventionskonzepte. Sie bieten Grundschulen und Sekundarstufen I bis zur 7. Klasse Unterrichtseinheiten zu Gewaltprävention/Cybermobbing an. Über diese Themen informieren die Präventionsteams der Polizei auch auf Elternabenden.

https://www.pd-goe.polizei-nds.de/dienststellen/pi_northeim/themen/praevention-in-der-pi-northeim-111937.html

⁸ www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ausbau_schulischer_sozialarbeit_landesv_erantwortung/ausbau-schulischer-sozialarbeit-in-landesverantwortung-150688.html [Zugriff 2020-12-21]

⁹ RD Erl. D. MK v. 1.8.2017 Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung

¹⁰ Vgl.: www.mk.niedersachsen.de/download/125615/Orientierungsrahmen_Kooperation_soziale_Arbeit_in_schulischer_Verantwortung_und_Kinder-_und_Jugendhilfe.pdf [Zugriff 2020-12-21]

8 Unterstützung für Kinder/Jugendliche und Erziehungsberechtigte



Schulinterne sonderpädagogische Beratung

„Gemäß § 4 Abs. 2 NSchG werden Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch individuell angepasste Maßnahmen unterstützt. Die schulinterne sonderpädagogische Beratung können die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte und weitere in den Förderprozess eingebundene Personen nutzen.“ Die Beratung zielt darauf ab, die Rahmenbedingungen für die bestmögliche Entwicklung der jungen Menschen im Unterricht zu gestalten. Sie nutzt Beobachtungen aus dem Unterricht und Ergebnisse sonderpädagogischer Diagnostik.“

Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI)

Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule sind Teil der Fachbereiche Inklusive Bildung in den Dezernaten 2 der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung. Sie sind die zentrale Anlaufstelle für alle Fragen der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung der inklusiven Schule in der jeweiligen Region. Mit ihren Leistungen stehen sie Schulen, schulischem Personal, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Schulträgern und Studienseminaren zur Verfügung. Eine wesentliche Aufgabe ist die ortsnahe Beratung bei der Umsetzung der inklusiven schulischen Bildung unabhängig von einem bereits festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Ein besonderes Augenmerk gilt der Prävention durch frühzeitige Koordinierung der Förderung. Das soll die Feststellung des Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung vermeiden.

Die **Fachberatung sonderpädagogische Förderung und Inklusion** sowie der **Mobile Dienst** im Bereich **Emotionale und Soziale Entwicklung** lassen sich zur Beratung und Unterstützung hinzuziehen.

www.rlsb.de/organisation/dezernate/rzi

Link-Beratungsanfrage: www.rlsb.de/bu/schulen/paedagogische-psychologischeunterstuetzung/inksopaed

Schulpsychologische Beratung des Landesamtes für Schule und Bildung Braunschweig

Die Schulpsychologische Beratung des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Braunschweig berät, wie sich eine passende, motivierende Lernumgebung wiederherstellen, wie sich Teilhabe an der Gesellschaft – insbesondere an Schule und Bildung – fördern und sich (psychische) Probleme – etwa Lern- und Konzentrationsprobleme, Prüfungsangst, Schulangst und -vermeidung – überwinden lassen. Das freiwillige, kostenlose und unabhängige Angebot steht Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften gleichermaßen offen. Die Schulpsychologie steht unter Schweigepflicht. Schulen können schulpsychologische Beratung für die Systemberatung in Anspruch nehmen und sich bei der Einführung eines passgenauen, fachlich fundierten und alltagstauglichen Konzepts zum Umgang mit Absentismus unterstützen lassen.

www.rlsb.de/bu/eltern-schueler/schulpsychologie/schulpsychologiekontakt/regionalabteilung-braunschweig/landkreis-goettingen

¹¹ *Erlass schulinterne sonderpädagogische Beratung*: RdErl. d. MK v. 01.02.2019 – 53.4 - 80 109-10 –VORIS 22410 - Bezug: RdErl. d. MK v. 10.6.2009 „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-Bbs)“ (Nds. MBl. S. 538, SVBl. S. 238), zuletzt geändert durch RdErl. v. 14.1.2017 (Nds. MBl. S. 136, SVBl. S. 226) – VORIS 22410 –

Örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt)

Die Angebote der Jugendämter der drei Kommunen ergeben sich aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Ansprechpersonen bei Fragen zum Schulabsentismus sind in der Regel die

Koordinierungsstellen JUGEND STÄRKEN (in der Regel über 12 Jahre)

Stadt Göttingen

www.bfgoe.de/angebote/schule/-schulpflicht/jugend-staerken-im-quartier

Landkreis Göttingen

www.landkreisgoettingen.de/verwaltung/dienstleistungen/details/abschluss-mit-anschluss-programm-jugend-staerken-im-quartier

Landkreis Northeim

www.landkreis-northeim.de/portal/seiten/zweite-chance-plus-hilfe-beischulverweigerung

und die

Allgemeinen Sozialdienste (ASD)

Stadt Göttingen

www.goettingen.de/verwaltung/struktur/details/sozialdienst-jugend

Landkreis Göttingen

www.landkreisgoettingen.de/verwaltung/struktur/details/team-allg.-sozialerdienst-goe

Landkreis Northeim

www.landkreis-northeim.de/buergerservice/dienstleistungen/allgemeinersozialdienst

Kinderschutzstellen

Die Schulen werden gebeten vor einer Kontaktaufnahme mit dem ASD die Kinderschutzfachkräfte der Kinderschutzstellen prüfen zu lassen, ob das schulabstinente Verhalten eine Kindeswohlgefährdung begründet (siehe Schaubilder zur Kindeswohlgefährdung in Kapitel 12). Der ASD kann bei nicht ausreichendem Unterstützungsangebot einen Bedarf für Hilfen zur Erziehung (HzE, §27 SGB VIII) oder für Eingliederungshilfe (§ 35a) feststellen – etwa aufsuchende Familienhilfe, Schulbegleitung oder heilpädagogische Hortangebote. Weitere Informationen und Kontaktadressen sind im Anhang aufgeführt.

Psychologische Beratungsstellen, Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Die Beratungsstellen unterstützen – je nach Schwerpunkt – bei Fragen zur Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und bei Problemen innerhalb der Familie.

Stadt Göttingen

www.goettingen.de/rathaus/service/mitarbeiter-in/erziehungsberatungsstelle

Landkreis Göttingen

www.landkreisgoettingen.de/verwaltung/dienstleistungen/details/erziehungsberatung-goettingen

Altkreis Osterode

www.landkreisgoettingen.de/verwaltung/dienstleistungen/details/erziehungsberatung-osterode-a-h

Landkreis Northeim

www.landkreis-northeim.de/portal/seiten/familienberatungsstelle

8 Unterstützung für Kinder/Jugendliche und Erziehungsberechtigte



Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt klärt die medizinische Schulfähigkeit. Es nimmt dabei in erster Linie zu medizinischen Hintergründen und weniger zu pädagogischen Maßnahmen Stellung.

Stadt und Landkreis Göttingen

www.goettingen.de/verwaltung/struktur/details/kinder-und-jugendgesundheit

Landkreis Northeim

www.landkreis-northeim.de/buergerservice/dienstleistungen/kinder-undjugendaerztlicher-dienst

Ambulante und stationäre medizinische Versorgung

Die **ambulante Behandlung** von psychosomatischer und psychiatrischer Symptomatik, die im Zusammenhang mit Schulabsentismus auftritt, übernehmen niedergelassene Hausärztinnen/Hausärzte, Fachärztinnen/Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie sowie die Kinder- und Jugendpsychotherapie. Für eine rasche Reintegration in die Schule ist die zeitnahe Behandlung somatischer, psychosomatischer und psychiatrischer Erkrankungen wichtig.

Die AG Medizin im Netzwerk Schulabsentismus rät somatische Symptome innerhalb von 1-3 Tagen durch betreuende Hausärztinnen bzw. Kinderärztinnen abklären zu lassen. In schwierigen Fällen bietet die Klinik für Kinder- und Jugendmedizin der Universitätsmedizin Göttingen innerhalb von 7-14 Tagen eine Mitbeurteilung an. Ergeben sich Anzeichen für psychiatrische Ursachen, empfiehlt sich eine Vorstellung innerhalb von 5 Tagen bei niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiaterinnen oder den zuständigen Institutsambulanzen der Kinder- und Jugendpsychiatrien.

Wenn aufgrund psychosomatischer/psychiatrischer Diagnosen nach 8 Wochen eine Reintegration in die Schule nicht möglich ist, wird in Abhängigkeit der Erkrankung und in Zusammenarbeit mit den ambulanten Kinder- und Jugendpsychiaterinnen eine Vorstellung in der zuständigen Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. in der pädiatrischpsychosomatischen Klinik der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin empfohlen. Sie bieten eine tagesklinische oder vollstationäre Behandlung an. Verweigert sich das Kind einer kinder- und jugendpsychiatrischen Vorstellung, haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit mit Hilfe des § 1631 b BGB ihr Kind als letztes Mittel gegen dessen Willen in den geschlossenen Bereich einer kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik einzuweisen. Dort gewährleistet meistens die Klinikschule den Unterricht.

Sollte eine ambulante Psychotherapie notwendig sein, hängt die Behandlungsdauer vom gewählten Therapieverfahren und der Schwere der Erkrankung ab. Nach Bewilligung des Antrages erstattet die Krankenkasse die Kosten einer Verhaltens- oder einer tiefenpsychologischen Therapie. Eine Überweisung durch die Hausarztpraxis ist nicht notwendig. Es ist aber sinnvoll, sich vorher bei den betreuenden Hausärztinnen, Kinderärztinnen bzw. bei ambulanten Kinder- und Jugendpsychiaterinnen vorzustellen.

Erziehungsberechtigte können sich in der Sprechstunde des jeweiligen Therapeuten/der jeweiligen Therapeutin anmelden und Probesitzungen (probatorischen Sitzungen) ableisten.

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitätsmedizin Göttingen:

Für Stadt und Landkreis Göttingen, aus dem Landkreis Northeim: Hardeggen, Katlenburg Lindau, Moringen, Nörten-Hardenberg, Northeim (Stadt)

www.kjp.med.uni-goettingen.de/de/content/patienten/245.html

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, Universitätsmedizin Göttingen:

<https://kinderklinik.umg.eu/patienten-besucher/behandlungsspektrum/paediatriische-psychosomatik/>

Klinik für Kinder- Jugendpsychiatrie und Psychotherapie AMEOS Klinikum Hildesheim:

Für Landkreis Northeim aus: Bad Gandersheim, Kalefeld, Kreiensen

www.ameos.eu/standorte/ameos-west/hildesheim/ameos-klinikumhildesheim/leistungen/kinder-und-jugendpsychiatrie-undpsychotherapie/institutsambulanz/

Albert-Schweitzer-Therapeutikum Holzminden:

Für Landkreis Northeim aus: Bodenfelde, Dassel, Einbeck, Uslar

www.familienwerk.info/einrichtungen/klinik-holzminden/institutsambulanz

Familiengerichte

Der örtliche Jugendhilfeträger kann eine Vorstellung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie gegen den Willen der Erziehungsberechtigten über das Familiengericht in Erwägung ziehen. Das Gleiche gilt, wenn sich Kinder nicht behandeln lassen wollen. Das kann bei schwer ausgeprägten Angststörungen diagnostisch sein. Diese Abwägung sollte die psychologische oder medizinische Beraterin mit den Erziehungsberechtigten vornehmen.

Rehabilitation

Für Jugendliche mit schweren psychiatrischen Erkrankungen lassen sich nach Bewilligung durch die Kostenträger (etwa Krankenkassen, Deutsche Rentenversicherung oder örtliche Jugendhilfeträger) längere stationäre oder ambulante Rehamaßnahmen einleiten.

Ifas gGmbH -Rehabilitation und Berufsvorbereitung für junge Menschen

www.ifas-goettingen.de/angebote/jugendliche-und-junge-erwachsene/

Alternative Beschulung

Es gibt zudem Träger einer alternativen Beschulung. Betroffene junge Menschen können zeitweise eine außerschulische Maßnahme besuchen.

Stadt Göttingen

www.bfgoe.de/angebote/schule/-/schulpflicht/schulpflichterfuellung-in-jugendwerkstaetten-siju.html
www.gab-suedniedersachsen.de/index-dateien/GAB-Angebote.html

Altkreis Osterode am Harz

www.osterode.de/portal/seiten/jugendwerkstatt-der-stadt-osterode-am-harz-912000364-21351.html

Landkreis Northeim

www.werk-statt-schule.de/angebote/berufshilfe/schulpflichterfuellung-in-jugendwerkstaetten/



9 Schulpflichtverletzung als Ordnungswidrigkeit

In der Region Südniedersachsen können sich Schulen spätestens vom fünften unentschuldigten Fehltag an externe Unterstützung vom örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (hier: Jugendsozialarbeit/ Jugend Stärken) holen. Die Schulleitungen entscheiden, wann Anzeigen zur Verletzung der Schulpflicht aus pädagogischer Sicht sinnvoll sind. Bei der Anzeige ist der Schulort maßgeblich.¹² Die Adressen der Meldestellen sind in Kapitel 12 aufgeführt. Zudem ist zu beachten:

- **Es muss Schulpflicht bestehen.**
- **Zeitnah mit der Anzeige sind die dokumentierten Fehlzeiten zu melden.**
- **Eine Anzeige empfiehlt sich zwischen 5 und 15 Fehltagen.**
- **Sechs Fehlstunden lassen sich als Fehltag ahnden.**

Fehltag, die länger als 6 Monate zurückliegen, sind verjährt. Ein Bußgeld kann dann nicht mehr verhängt werden (§ 31 OWiG). Bei monatlich immer wiederkehrenden Fehltagen können diese jedoch auch nach 6 Monaten geahndet werden.¹³ Den jungen Menschen und den Erziehungsberechtigten wird gem. § 55 OWiG Gelegenheit gegeben, sich mit einer Frist von 10 – 14 Tagen zum Sachverhalt zu äußern.

Im Landkreis Northeim informiert die Meldestelle vor der Einleitung des Verfahrens die anzeigende Stelle und den Dienst Jugend Stärken schriftlich.

Bei den Landkreisen Göttingen und Northeim erhält der Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine Durchschrift der Anhörung und des Bescheides.

In Duderstadt erhält die anzeigende Schule eine Kopie des Anhörungsbogens, mit dem das Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird. Die Meldestelle informiert den Träger der Kinder- und Jugendhilfe über den Verfahrensablauf.

Bleibt die Anhörung erfolglos oder wird vom Äußerungsrecht kein Gebrauch gemacht, ergeht ein Bußgeldbescheid. Wer der Adressat des Bußgeldbescheides ist, hängt vom Alter ab. Sind die Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahre alt, richtet sich das Bußgeld gegen die Erziehungsberechtigten, bei dem der junge Mensch wohnt. Für 14-bis 17-Jährige kann sich das Bußgeld gegen sie selbst, an sie und den Erziehungsberechtigten oder nur den Erziehungsberechtigten, bei dem der junge Mensch wohnt, richten (nicht in der Stadt Göttingen). Bei Schülerinnen und Schülern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, richtet sich das Bußgeld gegen sie selbst. Häufen sich Anzeigen sind nach Abwägung auch Verfahren gegen die Erziehungsberechtigten möglich. Wird kein Einspruch eingelegt und das Bußgeld bezahlt, ist das Verfahren abgeschlossen.

¹² Vorausgesetzt der Wohnort liegt in Niedersachsen. In Hann. Münden zum Beispiel besuchen viele Schülerinnen und Schüler aus Hessen die dortigen Schulen. In diesen Fällen verstoßen sie gegen das Hessische Schulgesetz.

¹³ Die Verjährung bei den sog. Dauerordnungswidrigkeiten beginnt erst mit Beendigung des rechtswidrigen Zustandes (vgl. § 19 i.V.m. § 31 Abs. 3 S. 2 OWiG).

Jugendgericht

Wird das Bußgeld nicht bezahlt, lässt es sich in eine Arbeitsleistung, eine andere Leistung oder in Arrest nach § 98 OWiG umwandeln. Die Entscheidung über die alternative Leistung (Sozialstunden) nach § 98 OWiG trifft das Jugendgericht. Richtet sich das Bußgeld gegen die Erziehungsberechtigten, kann die Bußgeldbehörde nach erfolglosem Mahn- und Vollstreckungsverfahren Erzwangungshaft veranlassen.

Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren

Der richterliche Beschluss wird an die Jugendgerichtshilfe (Jugendhilfe im Strafverfahren) in den Gebietskörperschaften weitergeleitet. Die Jugendgerichtshilfe betreut die Jugendlichen und Heranwachsenden während des gesamten Verfahrens, also vor, während und nach der Gerichtsverhandlung. Wenn es zur Anklage vor dem Jugendgericht kommt, lädt die Jugendgerichtshilfe zu einem persönlichen Gespräch ein. Neben dem richterlichen Beschluss, die Schule 4 Wochen ohne Fehlzeiten zu besuchen (Schulweisung), kommt es zur Auflage, Sozialstunden zu leisten. Mit dem/der Jugendlichen werden Einsatzort und die Einsatzdauer besprochen. Die Auflagen werden kontrolliert. Kommt der junge Mensch der Aufforderung nicht nach, kann der Jugendrichter gem. § 98 II OWiG Jugendarrest anordnen.

Stadt Göttingen

www.goettingen.de/rathaus/service/dienstleistungen/jugendgerichtshilfe.html

Landkreis Göttingen

www.landkreisgoettingen.de/verwaltung/dienstleistungen/details/jugendhilfeim-strafverfahren-unterstuetzung-fuer-jugendliche-und-heranwachsende-teamosterode-a.-h.html

Landkreis Northeim

www.landkreis-northeim.de/buergerservice/dienstleistungen/jugendhilfe-imstrafverfahren-900000220-23900.html?myMedium=1&vs=1

Jugendarrest

In der Jugendarrestanstalt sind die Jugendlichen zwischen einem Tag und einer Woche anwesend. Es gibt dort Fördermaßnahmen, Schulunterricht und Freizeitangebote. Suchtbehandlungen und Gewaltprävention werden begonnen oder fortgesetzt. Hat das Amtsgericht das Verfahren beendet, gibt es den Vorgang an die Bußgeldbehörde zurück, die die gerichtliche Auflage beantragt hat.



10 Meldestellen und Erstkontakte

Du fehlst uns!
NETZWERK
SCHULABSENTISMUS



Bad Gandersheim

- Familienberatungsstelle Bad Gandersheim
[ebain\[at\]landkreis-northeim.de](mailto:ebain[at]landkreis-northeim.de)

Einbeck

- Familienberatungsstelle Einbeck
[ebain\[at\]landkreis-northeim.de](mailto:ebain[at]landkreis-northeim.de)

- Meldestelle, FB 21 Ordnungsangelegenheiten
bussgeldstelle@landkreis-northeim.de
- Jugend Stärken im Quartier Northeim
jugend-stärken@landkreis-northeim.de
- Familienberatungsstelle Northeim
[ebain\[at\]landkreis-northeim.de](mailto:ebain[at]landkreis-northeim.de)

Northeim

Osterode am Harz

- Meldestelle Osterode am Harz Fachdienst
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
ordnung@osterode.de
- Jugendsozialarbeit Landkreis Göttingen
[kistner\[at\]landkreisgoettingen.de](mailto:kistner[at]landkreisgoettingen.de)
- Jugendsozialarbeit Herzberg, Bad Lauterberg,
Bad Sachsa, Gemeinde Bad Grund,
Samtgemeinde Hattorf, Gemeinde Walkenried
[kistner\[at\]landkreisgoettingen.de](mailto:kistner[at]landkreisgoettingen.de)

- Familienberatungsstelle Uslar
[ebain\[at\]landkreis-northeim.de](mailto:ebain[at]landkreis-northeim.de)

Uslar

Kreisverwaltung für alle Gemeinden außer der Städte

- Meldestelle FB Öffentliche Sicherheit und Ordnung
[kaiser\[at\]landkreisgoettingen.de](mailto:kaiser[at]landkreisgoettingen.de)
- Jugendsozialarbeit Adelebsen, Dransfeld, Friedland,
Rosdorf, Staufenberg
[maibohm\[at\]landkreisgoettingen.de](mailto:maibohm[at]landkreisgoettingen.de)
- Jugendsozialarbeit Bovenden, Gieboldehausen,
Gleichen, Samtgemeinde Radolfshausen
[cornelius\[at\]landkreisgoettingen.de](mailto:cornelius[at]landkreisgoettingen.de)

Göttingen

- Meldestelle Stadt Göttingen
ordnung@goettingen.de
- Jugend Stärken im Quartier Stadt Göttingen
[j.duerr\[at\]goettingen.de](mailto:j.duerr[at]goettingen.de)

Duderstadt

- Meldestelle Stadt Duderstadt
Fachdienst Ordnungsamt
stadtverwaltung@duderstadt.de
- Jugendsozialarbeit Landkreis Göttingen FB 51
[cornelius\[at\]landkreisgoettingen.de](mailto:cornelius[at]landkreisgoettingen.de)

Hann. Münden

- Meldestelle Hann. Münden
FD Sicherheit und Ordnung
[schoeniger\[at\]hann.muenden.de](mailto:schoeniger[at]hann.muenden.de)
- Jugendsozialarbeit Landkreis Göttingen
[maibohm\[at\]landkreisgoettingen.de](mailto:maibohm[at]landkreisgoettingen.de)

Landkreis Northeim

- **Meldestelle, FB 21 Ordnungsangelegenheiten**, Medenheimerstraße Str. 6-8, 37154 Northeim
bussgeldstelle@landkreis-northeim.de
- **Allgemeiner Sozialdienst** (Kindeswohlgefährdung), **FB 31 – Soziale Dienste**
falleingang@landkreis-northeim.de
- **Jugend Stärken im Quartier** ab 12 Jahre, **FB 32 Kinder und Familie**
Jugend-Stärken@landkreis-northeim.de
- **Kinderschutzstellen** siehe Anlage in Kapitel 12
- **Familienberatungsstellen, FB 36 – Familienberatungsstellen**
Telefon 05551/7088240
www.landkreis-northeim.de/familie-und-senioren/familie/familienberatungsstelle/
Northeim, Wallstraße 40, 37154 Northeim
Einbeck, Hullerser Str. 19, 37574 Einbeck
Uslar, Gerhart-Hauptmann-Str. 10, 37170 Uslar
Bad Gandersheim, Hildesheimer Str. 7a, 37581 Bad Gandersheim (im Vitalpark)

Landkreis Göttingen

Stadt Duderstadt

- **Meldestelle, Fachdienst Ordnungsamt**, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt
Telefon 05527/841-111 · stadtverwaltung@duderstadt.de
- **Allgemeiner Sozialdienst** (Kindeswohlgefährdung) Erstkontakt für Kinder in der Grundschule
Landkreis Göttingen FB 51 Jugend, Worbiser Str. 3, 37115 Duderstadt
Telefon 05527/8467 1910 · Jugendamt@landkreisgoettingen.de
- **Kinderschutzstelle, Caritas Duderstadt/Göttingen**
Telefon 05527/98 13-60
- **Jugendsozialarbeit** Erstkontakt für Kinder ab der Sekundarstufe I, **Landkreis Göttingen FB 51 Jugend**
Telefon 0551/525-9126 oder 0151-406 598 53 · cornelius[at]landkreisgoettingen.de

Stadt Hann. Münden

- **Meldestelle, FD Sicherheit und Ordnung**
Telefon 05541/75-220, Fax 05541/75406 · schoeniger[at]Hann.Muenden.de
- **Allgemeiner Sozialdienst** (Kindeswohlgefährdungsmeldung), Erstkontakt für Kinder in der Grundschule
Landkreis Göttingen FB 51 Jugend, Auefeld 10, 34346 Hann. Münden
Telefon 05541/99914-3265 · Jugendamt@landkreisgoettingen.de
- **Kinderschutzstelle**
 - **AWO Göttingen**, Telefon 0551/50091-0
 - **Beratungs- und Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt, phoenix Göttingen**
Telefon 0551/499 4556
- **Jugendsozialarbeit** Erstkontakt für Kinder ab der Sekundarstufe I, **Landkreis Göttingen FB 51 Jugend**
Telefon 0551/525-2933 oder 0151/406 599 22 · maibohm[at]landkreisgoettingen.de

Stadt Osterode am Harz

- **Meldestelle, Fachdienst 3, Öffentliche Sicherheit und Ordnung**
Telefon 05522/318219 · ordnung@osterode.de
- **Allgemeiner Sozialdienst** (Kindeswohlgefährdungsmeldung), Erstkontakt für Kinder in der Grundschule
 - **Landkreis Göttingen FB 51 Jugend**, Herzberger Str. 5, 37520 Osterode am Harz
Team Osterode/Bad Grund
Telefon 05522/960 4282 · Jugendamt@landkreisgoettingen.de
 - **Landkreis Göttingen FB 51 Jugend**, Herzberger Str. 5, 37520 Osterode am Harz
Team Südharz/Herzberg/Hattorf
Telefon 05522/960 4504 · Jugendamt@landkreisgoettingen.de
- **Kinderschutzstelle**, Telefon 0175 / 344 52 24
- **Jugendsozialarbeit**, Erstkontakt für Kinder ab der Sekundarstufe I
Landkreis Göttingen, FB 51 Jugend, Team Jugendberufshilfe
Telefon 05522/960-4749 oder 0151/440 350 04 · kistner@landkreisgoettingen.de

Kreisverwaltung (zuständig für alle Gemeinden mit Ausnahme der oben genannten Städte)

- **Meldestelle, FB Öffentliche Sicherheit und Ordnung** Zentrale Bußgeldstelle
Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz
Telefon 05522/960 4373 · kaiser.d[at]landkreisgoettingen.de
- **Allgemeiner Sozialdienst** (Kindeswohlgefährdungsmeldung) Erstkontakt für Kinder in der Grundschule
(Ansprechperson richtet sich nach Wohn-/Sorgerecht)
Landkreis Göttingen FB 51 Jugend, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen
Telefon 0551/525-2169 · Jugendamt@landkreisgoettingen.de

10 Meldestellen und Erstkontakte

Kreisverwaltung (zuständig für alle Gemeinden mit Ausnahme der oben genannten Städte)

- **Kinderschutzstelle** (Die Kinderschutzfachkraft richtet sich nach dem Arbeitsort der anfragenden Institution)
 - **AWO Göttingen**, Adelebsen, Rosdorf, Friedland, Telefon 0551/50091-0
 - **Caritas Duderstadt/Göttingen**, Bovenden, Gleichen, Telefon 05527/98 13-60
 - **Beratungs- und Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt, phoenix Göttingen**
Telefon 0551/499 4556
- **Jugendsozialarbeit**, Erstkontakt für Kinder ab der Sekundarstufe I
 - **Adelebsen, Dransfeld, Friedland, Rosdorf, Staufenberg**
Telefon 0551/525-2933 oder 0151/406 599 22, maibohm[at]landkreisgoettingen.de
 - **Bovenden, Gieboldehausen, Gleichen, Samtgemeinde Radolfshausen**
Telefon 0551/525-9126 oder 0151/406 598 53, cornelius[at]landkreisgoettingen.de
 - **Herzberg, Bad Lauterberg, Bad Sachsa, Gemeinde Bad Grund, Samtgemeinde Hattorf, Gemeinde Walkenried**
Telefon 05522/960-4749 oder 0151/440 350 04, kistner[at]landkreisgoettingen.de

Akute Gefährdung bei Kinderwohlgefährdung: 0551/525 3737
an Wochenenden und Feiertagen: 110 Rufbereitschaft der Polizei

Stadt Göttingen

- **Meldestelle, FB Ordnung**, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, ordnung@goettingen.de
- **Allgemeiner Sozialdienst** (Kindwohlgefährdung), **FB Jugend**
Telefon 0551/400 2285 · Jugend@goettingen.de
- **Kinderschutzstelle**
 - **Jugendhilfe Südniedersachsen e.V.**, Telefon 0151/40 66 24 83
 - **AWO Göttingen**, Telefon 0176/725 015 28
 - **Beratungs- und Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt, phoenix Göttingen**
Telefon 0551/499 4556
- **Jugendsozialarbeit (Jugend Stärken)** ab 12 Jahre
Beschäftigungsförderung Göttingen (kAöR), Hospitalstraße 10, 37073 Göttingen
Telefon 0551/4003911 · j.duerr[at]gottingen.de

Akute Gefährdung bei Kinderwohlgefährdung: 0551/400 3737
an Wochenenden und Feiertagen: 110 Rufbereitschaft der Polizei

11 Rechtliche Grundlagen

Niedersächsisches Schulgesetz

- § 25 Zusammenarbeit zwischen Schulen sowie zwischen Schulen und Jugendhilfe
- § 31 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 61 Erziehungsmittel/Ordnungsmaßnahmen

Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht Zu § 63: Schulpflicht

Allgemeines

- 3.1.1 Verpflichteter Personenkreis...
- 3.1.2 Bei in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LABNI) untergebrachten Ausländerinnen und Ausländern beginnt die Schulpflicht nach dem Wegfall der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs. 1 Asylgesetz oder § 15a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz zu wohnen. Der Schulbesuch für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache ist im Bezugserslass zu c) geregelt.
- 3.1.3 Die Schulpflicht besteht unabhängig von der Staatsangehörigkeit. ...
- 3.2 Befreiung vom Unterricht
- 3.3 Fernbleiben vom Unterricht
 - 3.3.1 Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen (Nr. 1.1) teil, sind der Schule der Grund des Fernbleibens und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens unverzüglich mitzuteilen. Die Schule legt in eigener Verantwortung fest, an welche Stelle in der Schule die Mitteilung zu erfolgen hat. Es genügt generell eine mündliche, fernmündliche oder elektronische Benachrichtigung. Die Schulleitung kann auch ohne besondere Begründung eine schriftliche Mitteilung verlangen. Bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Bei längerem Fernbleiben vom Unterricht kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. In besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung zusätzlich eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen. ...
 - 3.3.2 Schulen sind gehalten, Schulverweigerung bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern mit pädagogischen und erzieherischen Mitteln präventiv zu begegnen. Hierzu gehört auch die Vermittlung und Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler. Bei unentschulten Unterrichtsversäumnissen ist die Schule verpflichtet, folgende Maßnahmen zu ergreifen: Die Erziehungsberechtigten sind durch die Schule mit Aufnahme in die Schule über die Schulpflicht nach § 63 und die Teilnahmepflicht am Unterricht und sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen nach § 58 NSchG und die sich daraus ergebenden Konsequenzen in angemessener Form zu informieren.



11 Rechtliche Grundlagen

- 3.3.2.1** Die Erziehungsberechtigten sind durch die Schule mit Aufnahme in die Schule über die Schulpflicht nach § 63 und die Teilnahmepflicht am Unterricht und sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen nach § 58 NSchG und die sich daraus ergebenden Konsequenzen in angemessener Form zu informieren.
- 3.3.2.2** Bei unentschuldigtem Fehlen im Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen (1.1) sind die Erziehungsberechtigten bereits bei der ersten ungeklärten Fehlzeit zu informieren. Es ist ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu suchen, um über den Sachverhalt aufzuklären und mögliche Ursachen des Fehlens zu klären. Gegebenenfalls ist ein Beratungsgespräch auch unter Beteiligung des schulischen Beratungs- und Unterstützungssystems (Beratungslehrkräfte, soziale Arbeit in Schulen, (sozialpädagogische Fachkräfte) anzubieten. Kommt kein telefonischer oder persönlicher Kontakt zustande, sind die Erziehungsberechtigten schriftlich über den Sachverhalt zu informieren.
- 3.3.2.3** Setzt sich das unentschuldigte Fehlen weiter fort (spätestens bei drei unentschuldigten Versäumnissen nach 1.1 innerhalb von 10 Schulbesuchstagen), wird in einem erneuten Kontaktversuch und per Anschreiben darauf hingewiesen, dass über weiteres unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen umgehend das Ordnungs- und das Jugendamt informiert werden.
- 3.3.2.4** Bei Fortsetzung des schulverweigernden Verhaltens erfolgt neben einer weiteren pädagogischen Lösungssuche nach Möglichkeit unter Einbezug des öffentlichen örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe eine umgehende Information über die erfolgten Schulpflichtverletzungen an das Ordnungsamt und das Jugendamt. Dies gilt auch für alle weiteren Fälle des unentschuldigten Fehlens.
- 3.3.2.5** Kann aus pädagogischen Gründen der unter 3.3.2 vor gegebene Verfahrensablauf nicht eingehalten werden, kann im Einzelfall auch eine umgehende Information des Ordnungsamtes erfolgen.

§ 65 Dauer der Schulpflicht

- (1) Die Schulpflicht endet grundsätzlich zwölf Jahre nach ihrem Beginn.
- (2) Auszubildende sind für die Dauer ihres Berufsausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig. Wer an Maßnahmen der beruflichen Umschulung in anerkannten Ausbildungsberufen teilnimmt, kann die Berufsschule für die Dauer der beruflichen Umschulung besuchen.

§ 69 Schulpflicht in besonderen Fällen

§ 71 Pflichten der Erziehungsberechtigten und Auszubildenden



12 Anlagen

Medizinische Diagnose bei Schulabsentismus



Kindeswohlgefährdung?

Sie haben ein Recht auf Beratung, wenn Sie sich Sorgen um ein Kind machen
 Ärzt(e)*innen, Lehrer*innen, Erzieher*innen, ... beobachten
 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung*

Vermutung/Sorge

und Ihr Arbeitsort befindet sich im Landkreis Göttingen

Sie beraten sich im eigenen Team
 z.B. mit Leitung oder zuständiger Kollegin / zuständigem Kollegen. Wird Ihre Einschätzung geteilt?

ACHTUNG:
 „[...] soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“
 (§ 4 Abs. 1 KKG)

Sie erörtern ihre Sorgen mit den Kindern, Jugendlichen, Eltern ... bieten Hilfen an
 vorsichtiges Gespräch, Beobachtungen ansprechen, Unterstützungsangebote aufzeigen, Brücke bauen ins Hilfesystem

Wenn Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, Hilfe anzunehmen oder die Situation zu verändern, dann ...

Sie beraten sich kostenlos und anonymisiert mit einer Kinderschutzfachkraft für den Landkreis Göttingen:

AWO Göttingen
 Tel.: 0551 / 50091-0
 Hann. Münden, Staufenberg, Adelshausen, Rosdorf, Friedland, Dornfeld

Caritas Duderstadt/Göttingen
 Tel.: 05527 / 98 13-60
 Duderstadt, Gieselshausen, Bovenden, Gleichien, Radolshausen

Osterode am Harz
 Tel.: 0175 / 344 52 24
 Bad Grund, Bad Lauterberg, Bad Sachsa, Harlt, Herzberg, Osterode, Walkenried

Bei Vermutung von sexueller Gewalt und/oder (elterlicher) Partnerschaftsgewalt:

Beratungs- und Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt phoenix Göttingen
 Tel.: 0551 / 499 4556

Wenn das Kind nicht gefährdet ist, treten Sie mit den Ergebnissen der Fachberatung wieder in Kontakt mit den Kindern/Jugendlichen/Eltern

Wenn das Kind gefährdet ist

Wenn es Ihnen nicht gelingt, die Gefährdung auf diesem Weg einzuschätzen und abzuwenden, dann können Sie sich auch an das Jugendamt wenden und die Situation – ggf. auch noch einmal anonymisiert – besprechen

* Vernachlässigung, körperliche, seelische, sexuelle Gewalt an Kindern und Partnerschaftsgewalt

Sie informieren den Fachbereich Jugend der Stadt Göttingen
 Tel.: 0551 / 400 3737

Außerhalb der Dienstzeiten, an Wochenenden und Feiertagen kann der Rufbereitschaftsdienst über die Polizei: 110 kontaktiert werden

Wenn das Kind gefährdet ist, treten Sie mit den Ergebnissen der Fachberatung wieder in Kontakt mit den Kindern/Jugendlichen/Eltern

NETZWERK FRÜHE HILFEN & KINDERSCHUTZ
 STADT UND LANDKREIS GÖTTINGEN



Akute Gefährdung

Landkreis Göttingen

Sie informieren das Jugendamt
 Tel.: 0551 / 525 3737

Außerhalb der Dienstzeiten, an Wochenenden und Feiertagen kann der Rufbereitschaftsdienst über die Polizei: 110 kontaktiert werden

LANDKREIS GÖTTINGEN
 Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz
 in Stadt und Landkreis Göttingen
 Tel.: 0551 / 525 2589

Stand Mai 2021

GÖTTINGEN
 STADT. DIE WISSEN SCHAFFT

Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz
 in Stadt und Landkreis Göttingen
 Tel.: 0551 / 400 4050

Kinder- und Jugendschutz

im Landkreis Northeim



Ablaufschema für Schulen

Hinweise oder Beobachtungen von Hilfebedarfen oder Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
 Hinweise – Vermutung – Beobachtung – Sorge

Erste Einschätzung / Gefährdungseinschätzung

Sie nutzen ihre schulinternen Strukturen und Vorgehensweisen (Mehraugenprinzip) zur Klärung und Bewertung der Anhaltspunkte!
 z.B. Systematische Verhaltensbeobachtungen; schulinterne Beratungen im Team und/oder mit der Schulleitung, Einbeziehen der Schulsozialarbeit oder Schulpsychologen und gemeinsame Erörterung möglicher Lösungsansätze; Fördermaßnahmen; Vermittlung an Dritte; Nutzung von Bögen zur Risikoeinschätzung



Ihre Einschätzung wird geteilt



Ihre Einschätzung wird nicht geteilt oder es besteht (noch) Unsicherheit?

Gespräch mit den betroffenen Kindern / Jugendlichen und Eltern führen

- Beobachtungen / Sachverhalte gemeinsam klären
- gemeinsam mögliche Maßnahmen zur Bearbeitung der Probleme beraten;

Sie haben die Möglichkeit kostenlos und anonymisiert eine Kinderschutzfachkraft (IEF) hinzuzuziehen!

Gespräch mit Eltern nur, soweit hierdurch der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht gefährdet wird! (§4 Abs. 1 KKG)

Anhaltspunkte unbegründet
 kein Hilfebedarf

EXIT

keine Gefährdung erkennbar aber (Erziehungs-)Hilfebedarf

Einordnung bedeutet nicht, dass optimale Zustände herrschen, sondern lediglich, dass keine drohende oder akute KWG besteht! Daher Freiwilligkeit (beachten!)

- Gespräch mit Eltern und Kind
 - Beratung und Unterstützung mit eigenen Mitteln
 - um Inanspruchnahme von Unterstützungsmaßnahmen und niedrigschwelligen Hilfen werben oder an Dritte vermitteln
 - ggf. Familie und Jugendamt zusammenbringen / Brücke bauen

Jugendamt prüft erzieherischen Hilfebedarf oder vermittelt an Dritte

Eltern nehmen Hilfe an

Eltern wollen keine Hilfe

EXIT

- Maßnahmen waren erfolgreich
- keine Gefährdung mehr vorhanden

gewichtige Anhaltspunkte für (drohende) Gefährdung

- Gespräch mit Eltern und Kind
 - Beratung und Unterstützung mit eigenen Mitteln
 - auf Hilfen hinweisen und um Inanspruchnahme werbe
 - ggf. Familie und Jugendamt zusammenbringen / Brücke bauen

- Vereinbarung / Schutzplan zur Abwendung der (drohenden) Gefährdung mit den Eltern

Überprüfung, ob Vereinbarungen eingehalten wurden bzw. ausreichen, um (drohende) Gefahr abzuwenden.

- Vereinbarung / Schutzplan wurde nicht eingehalten oder ist nicht ausreichend bzw. Überprüfung nicht möglich
- Maßnahmen waren nicht erfolgreich; Gefahr konnte nicht abgewandt werden
- Eltern sind nicht gewillt oder in der Lage die Gefahr abzuwenden

akute Kindeswohlgefährdung

Umgehend Information an die Eltern, dass eine Mitteilung an das Jugendamt erfolgt.
 Außer Risiken für den jungen Menschen entstehen dadurch!

Das Jugendamt des Landkreises Northeim wird umgehend in Absprache mit der Schulleitung informiert!

05551 - 708 281

Außerhalb der Servicezeiten des Jugendamtes, sowie an Wochenenden und Feiertagen kann der Rufbereitschaftsdienst des Jugendamtes über die Polizei: 110 kontaktiert werden.

Jugendamt bestätigt den Eingang der Mitteilung

Jugendamt prüft KWG

- ggf. Schutzplan
- bei Gefährdung ohne Mitwirkungsbereitschaft der Eltern:
 - Inobhutnahme
 - Familiengericht

IEF für Schulen

im Landkreis Northeim

Northeim

Ev. Jugendhilfe Friedenshort
 ☎ 0160-90126714

Einbeck, Dassel

Die Lauenburg
 ☎ 05562-930320

Uslar, Bodenfelde, Moringen, Hardeggen, Nörten-Hardenberg

Albert-Schweitzer-Familienwerk
 ☎ 05571-92370

Kattenburg-Lindau, Kreienzen, Bad Gandersheim, Kalefeld

Jugendhilfe Süd-Niedersachsen
 ☎ 0178-6003810

Bei allen Fällen mit Verdacht des sexuellen Missbrauchs

Kinderschutzbund
 ☎ 0151-44232724

Erreichbarkeit:

Mo. – Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Fr. von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

1. Auflage, Stand: 08.08.2019

13 Literaturverzeichnis von verwendeten Materialien

Bühmann, Thorsten (2013): Vortrag *Herausforderung Schulverweigerung*; in www.jugendarbeit-rm.de/relaunch2009/wp-content/uploads/2013/02/Handout-Backnang_gross.pdf; Institut für Erziehungswissenschaft, Universität Paderborn [Zugriff 2018-07-17]

Knollmann, Martin; Knoll, Susanne; Reissner, Volker u.a. (2010): *Schulvermeidendes Verhalten aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht* in: Deutsches Ärzteblatt S 43-50, Dt. Ärzteverlag, Köln

Landkreis Aurich (2004): *Handreichung Schulverweigerung*

Landkreis Hameln-Pyrmont (2016): *Schulabsentismus, Leitfaden*; Hameln-Pyrmont

MaßArbeit kAÖR (2019): *Handreichung für Schulen im Umgang mit Schulverweigerung*, Osnabrück 3. Auflage

Nairz-Wirth, Erna/Feldmann, Klaus/Diexer, Barbara (2012): *Handlungsempfehlungen für Lehrende, Schulleitung und Erziehungsberechtigten zur erfolgreichen Prävention von Schulabsentismus und Schulabbruch. Aufbruch zu einer neuen Schulkultur*. Wirtschaftsuniversität Wien

NSchG: Nds. Vorschrifteninformationssystem in www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+ND+%C2%A7+31&psml=bsvorisprod.psml&max=true [Zugriff 2020-07-29]

NSchG: Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht in www.schule.de/22410/26-83100.htm [Zugriff 2020-07-29]

Ricking, Heinrich (2016): *Prävention und Intervention bei Schulabsentismus – Handlungsmöglichkeiten auf schulischer Ebene in Infobrief Schulpsychologie* www.kompetenzzentrum-schulpsychologie-bw.de: [Zugriff 2020-07-23], Land BadenWürttemberg, Stuttgart

Ricking, Heinrich; Hagen, Tobias (2016): *Schulabsentismus und Schulabbruch*, Kohlhammer, Stuttgart

Ricking, Heinrich (2018): Vortrag: *Schulische Strategien, Verfahren & Maßnahmen gegen Schulabsentismus*; Fachtagung Schulabsentismus verhindern! Strategien und Konzepte, Berlin in www.jugendsozialarbeit.de/wp-content/uploads/2018/08/Dokumentation_Schulabsentismus-verhindern.pdf [Zugriff 2020-07-24]

Senat für Bildung u. Wissenschaft Bremen (2013): *Handbuch Schulabsentismus*, Bremen

Stadt Bamberg (2017): *Gemeinsam aktiv gegen Schulverweigerung*, Bamberg

Stadt Braunschweig (2016): *Leitfaden Schulverweigerung*, 7. Auflage

Teichert, Martina, Middendorf, Corinna: Informationsblatt für Erziehungsberechtigten, Lehrer, Ärzte, Offenburg

ZSL – Regionalstelle Mannheim (2019): *Schulabsentismus Verstehen - Vorbeugen - Handeln*; Handlungshilfe für Schulen in Heidelberg und Rhein-Neckar-Kreis; Heidelberg

Impressum

Herausgeber
Bildungsregion Südniedersachsen e.V.

Lange-Geismar-Str. 73 · 37073 Göttingen
Tel.: 0551/5 47 28 10 · Fax: 0551/5 47 28 20
info@bildungsregion-suedniedersachsen.de
bildungsregion-suedniedersachsen.de

Verantwortlich: Thomas Deimel-Bessler
Redaktion: Thomas Deimel-Bessler
Lektorat: Michael Caspar, [mic-caspar\[at\]web.de](mailto:mic-caspar[at]web.de)
Korrektur: Sarah Spschungalla
[sarah.spschungalla\[at\]gmxdotde](mailto:sarah.spschungalla[at]gmxdotde)
Gestaltung: Julia Da Canalis, ju-design.de

1. Auflage, Mai 2021

Die Miturheberinnen und Miturheber des Werkes sind unter „Mitwirkende“ aufgeführt. Diesen steht das Nutzungsrecht mit Ausnahme der Bildrechte zu und können somit das Werk weiterbearbeiten.



**Du
fehlst uns!**

